

Jäger- und Falknerprüfungs-Verordnung [des Landes Sachsen-Anhalt]

vom 9. September 1999 (GVBl. LSA S. 284), geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der

Jäger- und Falknerprüfungs-Verordnung vom 2. September 2004 (GVBl. LSA S. 713)

[...]

Teil 2 Falknerprüfung

§ 11 Prüfungskommission und Prüfungsangebot

- (1) Zur Durchführung der Falknerprüfung wird durch das Landesverwaltungsamt eine Prüfungskommission bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und den Prüferinnen und Prüfern sowie jeweils einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter; die Mitglieder werden für vier Jahre berufen. Für zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission haben die Falknerorganisationen das Vorschlagsrecht. Mitglied der Prüfungskommission darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein oder einen Falknerjagdschein besitzt und schon vorher einen solchen während dreier Jahre besessen hat. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Dem Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. wird die Durchführung der Falknerprüfung übertragen.
- (4) Die Falknerprüfung wird jährlich einmal abgenommen. Das Landesverwaltungsamt gibt die Prüfungszeit und die Anmeldefrist in geeigneter Form bekannt. Liegen nach Ablauf der Anmeldefrist nicht mindestens fünf Bewerbungen vor, braucht die Falknerprüfung nicht abgehalten zu werden.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten eine Vergütung und Fahrtkostenersatz entsprechend § 2 Abs. 3 vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V..

§ 12 Anmeldung, Zulassung und Ladung zur Prüfung

Mit der Anmeldung beim Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. ist der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr vorzulegen. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Zugelassen werden können nur Personen, die nachweisen, dass sie die Jägerprüfung oder die Jägerprüfung für Falkner bestanden haben. Mit der Zulassung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Ladung zur Prüfung. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 13 Gegenstand und Form der Prüfung

- (1) Die Falknerprüfung besteht aus:
 1. dem schriftlichen Teil, bei dem die Prüflinge einen Fragebogen mit sechs Fragen für jedes Prüfungsfach erhalten, den sie unter Aufsicht auszufüllen haben und
 2. dem mündlich-praktischen Teil, für den § 6 Abs. 3 gilt.
- (2) Prüfungsfächer der schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfung sind:
 1. Haltung und Pflege von Beizvögeln: Erwerb, Aufzucht, Ernährung, Unterbringung, Mauser, Gesunderhaltung, Beizvogelkrankheiten;

2. Umgang mit Beizvögeln: Lockemachen, Appell, Einjagen, Flugtraining;
3. Greifvogelschutz: Greifvogelkunde, praktische Schutzmaßnahmen, Naturschutz-, Jagd-, Tier-
schutz- und Artenschutzrecht;
4. Beizjagd: Beizwildkunde, Hege und Bejagung von Beizwild, Falknerhunde, Versorgung des ge-
beizten Wildes, Brauchtum.

(3) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) § 7 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (2) Bei der schriftlichen Prüfung gilt für die Bewertung der Antworten und die Benotung der Prüfungsfächer folgender Punkte- und Notenschlüssel:
im Wesentlichen richtige Antwort = 2 Punkte,
teilweise richtige Antwort = 1 Punkt,
im Wesentlichen unrichtige Antwort = 0 Punkte;

- 1 = sehr gut = 12 Punkte,
2 = gut = mindestens 10 Punkte,
3 = befriedigend = mindestens 8 Punkte,
4 = ausreichend = mindestens 6 Punkte,
5 = mangelhaft = mindestens 4 Punkte,
6 = ungenügend = weniger als 4 Punkte.

(3) Aus den Teilnoten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung ist für jedes Prüfungsfach eine Note (Hälfte der Summe der beiden Teilnoten) zu bilden. Die Gesamtnote der Falknerprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsfächer; § 7 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15 Ergebnis und Wiederholung der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn
1. die Note in den Prüfungsfächern "Haltung und Pflege von Greifvögeln", "Umgang mit Beizvögeln" und "Greifvogelschutz" nicht mindestens "ausreichend" ist oder
 2. die Gesamtnote der Falknerprüfung nicht mindestens "ausreichend" ist.
- (2) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. Wurde der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen oder hat er die Prüfung aus einem anderen Grund nicht bestanden, so hat ihm das Landesverwaltungsamt auf Verlangen einen Bescheid zu erteilen.
- (3) § 9 gilt entsprechend.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. (Satz 2 aufgehoben).
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 10. September 1991 (GVBl. LSA S. 340) außer Kraft.